

Merkblatt für die Ersatzwahl von 1 Mitglied des Gemeinderats

Termine und Wahlvorschläge für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats vom 8. März 2026 (1. Wahlgang) bzw. 14. Juni 2026 (allfälliger 2. Wahlgang) für den Rest der Amtsdauer 2025 - 2028

Aufgrund des berufsbedingten Rücktritts von Gemeinderätin Karen Peier, FDP, St. Gallenkappel, per Bürgerversammlung vom April 2026 wird ab jenem Zeitpunkt ein Sitz als Mitglied des Gemeinderats frei. Es muss daher gestützt auf Art. 114 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (kurz: WAG, sGS 125.3) eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer durchgeführt werden.

An der Sitzung vom 16. September 2025 hat der Gemeinderat dem Rücktrittsbegehren von Karen Peier stattgegeben und gleichzeitig die Termine und Modalitäten für die Ersatzwahl festgelegt.

Wahltermine

Die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats für den Rest der laufenden Amtsdauer 2025/2028 findet am ordentlichen Abstimmungstermin vom **Sonntag, 8. März 2026**, statt (**1. Wahlgang**).

Ein allfälliger **2. Wahlgang** würde am **Sonntag, 14. Juni 2026**, durchgeführt, ebenfalls ein ordentlicher Abstimmungstermin. Für den 3. Mai wären die Fristen zu knapp.

Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung der Wahl im Sinn von Art. 21 ff. des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (abgekürzt: WAG, sGS 125.3) erfolgt am 10. Oktober 2025 auf der elektronischen Publikationsplattform des Kantons St. Gallen (amtliches Publikationsorgan). Zudem wird die entsprechende Publikation gleichentags auch im Mitteilungsblatt "Eschenbach aktuell" sowie im Anschlagkasten und auf der Internetseite der Gemeinde zu finden sein.

Stimmzettel

Der amtliche Stimmzettel trägt die Bezeichnung "Stimmzettel", den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Wahl. Der Stimmzettel enthält die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge und mit fortlaufender Nummerierung. Zusätzlich braucht es leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate (Art. 50 WAG). Neben jedem Namen und der leeren Linie wird ein Kästchen zum Ankreuzen angebracht.

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Nichtamtliche Stimmzettel sind nicht zulässig.

Stille Wahlen

Stille Wahl ist laut Art. 28 WAG für Gemeindebehörden im 2. Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt gemäss Art. 29 Abs. 1 WAG zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Eine stille Wahl ergibt sich somit automatisch, wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren, als Mandate zu vergeben sind.

Die vom Gemeinderat als zuständig erklärte Gemeinderatskanzlei Eschenbach entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht diesen Entscheid im amtlichen Publikationsorgan.

Wahlvorschlag

Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die/der auf dem Stimmzettel aufgeführt werden soll, ist der Gemeinderatskanzlei Eschenbach ein gültiger schriftlicher Wahlvorschlag einzureichen. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den **ersten Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Montag, 1. Dezember 2025, 16.30 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Dienstag, 31. März 2026, 16.30 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Die Wahlvorschläge müssen im Original eingereicht werden.
- Für die Wahlvorschläge sind ferner folgende Vorschriften zu beachten:
 - A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind, in diesem Fall also nur eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten pro Wahlvorschlag.
 - B) Es dürfen nur wählbare Kandidierende (Schweizerinnen/Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - C) Ein Wahlvorschlag darf ausschliesslich eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten enthalten, welche/r der Kandidatur schriftlich zugestimmt hat (siehe Zustimmungserklärung).
 - D) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und

Wohnort) des/der Kandidierenden und der Unterzeichnenden sowie die Zustimmungserklärung des/der Kandidierenden zur Kandidatur. Das Geburtsdatum wird nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt.

- E) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreis ist die Politische Gemeinde Eschenbach SG.
- F) Unterzeichnende von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht zurückziehen. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht.
- G) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, ist berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- H) Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach von jedermann eingesehen werden. Eine Vervielfältigung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Die Zustimmungserklärung ist Teil des Wahlvorschlag-Dokuments. Sie ist ab sofort zusammen mit dem Wahlvorschlagsformular bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach erhältlich oder kann von der Gemeinde-Website heruntergeladen werden.

Kosten für Stimmzettel

Die Druck- und Versandkosten für die Stimmzettel trägt die Gemeinde. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist mit keinen Kosten verbunden.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Eschenbach stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung. Sie können auch von der Internetseite www.eschenbach.ch heruntergeladen werden.

Fristen

<i>Termin</i>	<i>Aufgabe, Aktivität</i>	<i>Zuständig</i>
10. Oktober 2025	Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewahl (via elektronische Publikationsplattform + Mitteilungsblatt)	Gemeinderatskanzlei
1. Dezember 2025	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende

23. Dezember 2025	Spätester Termin für Auftragserfassung Abraxas	Gemeinderatskanzlei
14. Januar 2026	Spätester Termin für Materialanlieferung an Abraxas	Gemeinderatskanzlei
5. Februar 2026	Datum Postaufgabe Stimmmaterial durch Abraxas	Abraxas
13. Februar 2026	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei / Abraxas
8. März 2026	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
31. März 2026	Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Eschenbach eingetroffen sein.	Parteien, Interessengruppen, Kandidierende
10. April 2026	Spätester Termin für Auftragserfassung Abraxas für allfälligen 2. Wahlgang	Gemeinderatskanzlei
22. April 2026	Spätester Termin für Materialablieferung an Abraxas für allfälligen 2. Wahlgang	Gemeinderatskanzlei
13. Mai 2026	Datum Postaufgabe Stimmmaterial durch Abraxas	Abraxas
22. Mai 2026	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderatskanzlei / Abraxas
14. Juni 2026	Wahltag eines allfälligen 2. Wahlgangs	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise:

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) im Besitz des Stimmmaterials sein. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Ausfüllen der Stimmzettel	Der amtliche Stimmzettel (mit den vorgedruckten Namen der Kandidierenden und der leeren Linie) darf auch mit einem Namen einer anderen wählbaren Person ausgefüllt werden. Die Stimmzettel müssen handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Gezählt wird nur ein Name, bei dem das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar (Art. 282 ^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)).
Gesetzliche Grundlagen	• Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgekürzt BPR (SR 161.1) • Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgekürzt VPR (SR 161.11) • Kantonsverfassung, abgekürzt KV (sGS 111.1) • Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgekürzt WAG (sGS 125.3)